

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 5. April 1991

68 a. Stück

- 164 a. Kundmachung:** Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- 164 b. Kundmachung:** Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht durch Polen

164 a. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 166.24.01/34-IV.2/91

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft der Republik Polen seine Empfehlungen und beehrt sich, unter Bezugnahme auf seine Verbalnote Zl. 166.24.01/38-IV.2/90 vom 4. September 1990 folgendes mitzuteilen:

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 1991 beschlossen, die mit Wirksamkeit vom 7. September 1990, 0.00 Uhr, vorerst für die Dauer von sechs Monaten erfolgte Aussetzung der Anwendung *) jener Bestimmungen des Abkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 18. Juli 1972 **), welche die sichtvermerksfreie Einreise von polnischen Staatsbürgern nach Österreich betreffen, die mit gewöhnlichen Reisepässen oder mit Sammelreisepässen einreisen, gemäß § 7 des Abkommens bis zum 31. Juli 1991, 24.00 Uhr, zu verlängern.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 573/1990

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 330/1972

Die Erteilung der Sichtvermerke durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit weiterhin konsulargebührenfrei erfolgen.

Die seit dem 7. September 1990 österreichischerseits eingeführten Erleichterungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 683/1990, durch die die Sichtvermerkspflicht für polnische Staatsangehörige, die im Besitz einer gültigen Einreiseerlaubnis der Schweiz sind, mit Wirksamkeit vom 9. November 1990 wieder aufgehoben wurde. Darüber hinaus werden Personen, die sich im Rahmen der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen der beiden Staaten häufig in Österreich aufhalten, weiterhin längerfristige Sichtvermerke erteilt werden.

Die Gründe für die seinerzeitige Aussetzung einzelner Bestimmungen des gegenständlichen Abkommens haben ihre Gültigkeit bisher nicht eingebüßt und lieferten auch die Entscheidungsgrundlage für den Beschluß der österreichischen Bundesregierung am 26. Februar 1991.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird die weitere Entwicklung mit Aufmerksamkeit verfolgen und in deren Lichte die österreichische Haltung in der Sichtvermerksfrage gegenüber Polen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres vor dem 31. Juli 1991 neuerlich überprüfen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Polen die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 27. Februar 1991

L. S.

An die
Botschaft der Republik Polen
Wien

Vranitzky

164 b. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkpflcht durch Polen

AMBASADA
POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ
Nr. 10-44-91

Verbalnote

Die Botschaft der Republik Polen in Wien entbietet dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Wien ihre Empfehlungen und gibt sich die Ehre den Erhalt der Verbalnote des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 27. Februar 1991, Nr. Zl. 166.24.01/34-IV.2/91, betreffend der Entscheidung der Österreichischen Bundesregierung die Suspendierung jener Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Österreichischen Bundesregierung über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkpflcht vom 18. Juli 1972 *); die die visafreie Einreise polnischer Staatsbürger mit gewöhnlichen Reisepässen nach Österreich, gemäß Art. 7 des Abkommens, betreffen, für weitere fünf Monate, das heißt bis zum 31. Juli 1991, 24 Uhr, aufrecht zu erhalten, zu bestätigen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 330/1972

Die polnische Regierung nimmt die Verlängerung der Visapflcht für polnische Staatsbürger mit Bedauern zur Kenntnis und ist, im Zusammenhang mit der Entscheidung der Österreichischen Bundesregierung, zur Einführung einer ähnlichen Maßnahme gegenüber den österreichischen Staatsbürgern, die nach Polen reisen, gezwungen. Zugleich möchte die polnische Regierung die Bereitschaft zur jederzeitigen Wiederherstellung der vollständigen Geltung dieses Abkommens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären.

Die polnische Seite ist der Ansicht, daß die Aufrechterhaltung der Sichtvermerkpflcht eine administrative Begrenzung der Reisefreiheit und der Kontakte zwischen den Bürgern Österreichs und Polens ist.

Die Botschaft der Republik Polen in der Republik Österreich benützt auch diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 14. März 1991

L. S.

An das
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Wien

Vranitzky